# Akkreditierungsbericht

# Systemakkreditierung

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

## ► Inhaltsverzeichnis

Hochschule	
Ggf. Zusatzinformation	
Ggf. Studienorganisatorische Teileinheit	
Teilsystemakkreditierung	
Erstakkreditierung	
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	
Verantwortliche Agentur	
Akkreditierungsbericht vom	Datum

## Inhalt

	Erge	bnisse auf einen Blick	3	
	Kurz	portrait der Hochschule	4	
	Übei	rblick über das QM-System	4	
	Zusa	Zusammenfassende Qualitätsbewertung		
1	Prü	fbericht	5	
2	Gut	achten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	5	
	2.1	Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung		
	2.2	Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien		
	§ 17	MRVO Konzept des Qualitätsmanagementsystems (Ziele, Prozesse, Instrumente)		
		Leitbild für die Lehre	5	
		Systematische Umsetzung der Kriterien auf Studiengangsebene	6	
		Entscheidungsprozesse, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten	6	
		Einbeziehung von internen Mitgliedsgruppen und externem Sachverstand	6	
		Unabhängigkeit der Qualitätsbewertungen	7	
		Leistungsbereiche und Ressourcenausstattung	7	
		Wirkung und Weiterentwicklung	7	
	§ 18	MRVO Maßnahmen zur Umsetzung des Qualitätsmanagementkonzepts	7	
		Regelmäßige Bewertung der Studiengänge	8	
		Reglementierte Studiengänge	8	
		Datenerhebung	8	
		Dokumentation und Veröffentlichung	9	
	§ 20	Hochschulische Kooperationen	9	
		Kooperation auf Studiengangsebene	9	
		Kooperation auf Ebene der QM-Systeme	10	
	2.3	Ergebnisse der Stichproben	10	
3	Beg	gutachtungsverfahren	10	
	3.1	Allgemeine Hinweise	10	
	3.2	Rechtliche Grundlagen	11	
	3.3	Gutachtergremium		
4	Dat	enblatt	12	

#### Ergebnisse auf einen Blick

Auflage 1 (Kriterium ##): [Text]

Auflage n (Kriterium ##): [Text]

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1) Bei der Erstakkreditierung: Gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 3 MRVO hat mindestens ein Studiengang das Qualitätsmanagementsystem durchlaufen. ☐ Der Nachweis durch die Hochschule wurde erbracht ☐ Der Nachweis durch die Hochschule wurde nicht erbracht Bei der Reakkreditierung: Gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 4 MRVO haben grundsätzlich alle Bachelorund Masterstudiengänge das Qualitätsmanagementsystem mindestens einmal durchlaufen. ☐ Der Nachweis durch die Hochschule wurde erbracht ☐ Der Nachweis durch die Hochschule wurde nicht erbracht Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2) Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind □ erfüllt ☐ nicht erfüllt Bei Nichterfüllung mindestens eines Kriteriums: Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage(n) vor:

#### Kurzportrait der Hochschule

(≤ eine Seite)

Dieses Kapitel soll Aussagen zu folgenden Themen/Sachverhalten enthalten:

- Profil der Hochschule, fachliche Ausrichtung, Forschungsschwerpunkte etc. ggf. unter besonderer Berücksichtigung der studienorganisatorischen Teileinheit
- Besondere Merkmale
- Anzahl der Bachelor- und Masterstudiengänge
- Anzahl der Fakultäten / Fachbereiche
- Anzahl der Studierenden

#### Überblick über das QM-System

(≤ drei Seiten)

Dieses Kapitel soll Aussagen zu folgenden Themen/Sachverhalten enthalten:

- Modellhafte Beschreibung des QM-Systems: Zentrale Gremien, Verantwortlichkeiten, Prozesse und Verfahren.
- Vergabe und Entzug des AR-Siegels: Welche Gremien entscheiden auf welchen Grundlagen mit welchen Folgen über die interne Akkreditierung von Studiengängen?

#### Zusammenfassende Qualitätsbewertung

(≤ eine Seite)

Dieses Kapitel soll Bewertungen zu folgenden Themen/Sachverhalten enthalten:

- Gesamteindruck: Stärken und Schwächen des QM-Systems, Quintessenz der Begutachtung
- Zusammenhang zwischen QM-System und Studienqualität (auf Studiengangebene)
- Zentrale Erkenntnisse aus der Stichprobe
- Bei der Reakkreditierung: Weiterentwicklung im Akkreditierungszeitraum

#### 1 Prüfbericht

(gemäß Art. 3 Abs. 3 StAkkrStV und § 23 Abs. 1 Nr. 3 und 4 MRVO)

<u>Bei der Erstakkreditierung</u> ist darzulegen, dass mindestens ein Studiengang das Qualitätsmanagementsystem durchlaufen hat.

<u>Bei der Reakkreditierung</u> ist darzulegen, dass grundsätzlich alle Bachelor- und Masterstudiengänge das Qualitätsmanagementsystem mindestens einmal durchlaufen haben.

#### 2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

#### 2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

- Weiterentwicklung des Qualitätsmanagementsystems im Akkreditierungszeitraum und Umgang mit Empfehlungen aus der vorangegangenen Akkreditierung.
- Änderungen / Nachbesserungen im laufenden Verfahren (mit Bezug auf Inhalte) (s. auch Kapitel 3.1),
- Themen, die bei der Begutachtung eine herausgehobene Rolle gespielt haben,

#### 2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 3 StAkkrStV; §§ 17 und 18 MRVO sowie § 31 MRVO)

#### § 17 MRVO Konzept des Qualitätsmanagementsystems (Ziele, Prozesse, Instrumente)

#### Leitbild für die Lehre

§ 17 Abs. 1 Sätze 1 und 2 MRVO: Die Hochschule verfügt über ein Leitbild für die Lehre, das sich in den Curricula ihrer Studiengänge widerspiegelt. Das Qualitätsmanagementsystem folgt den Werten und Normen des Leitbildes für die Lehre und zielt darauf ab, die Studienqualität kontinuierlich zu verbessern

### Sachstand [Text]

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf [Text]

#### Entscheidungsvorschlag

Erfüllt / nicht erfüllt. Bei Nichterfüllung: Begründung und ggf. Vorschlag einer Auflage.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage(n) vor: [Text]

Wenn angezeigt: Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen: [Text]

#### Systematische Umsetzung der Kriterien auf Studiengangsebene

§ 17 Abs. 1 Satz 3 MRVO: Das Qualitätsmanagementsystem gewährleistet die systematische Umsetzung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Teil 2 und 3 MRVO.

Sachstand [Text]

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf [Text]

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt / nicht erfüllt. Bei Nichterfüllung: Begründung und ggf. Vorschlag einer Auflage.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage(n) vor: [Text]

Wenn angezeigt. Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen: [Text]

## Entscheidungsprozesse, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten

§ 17 Abs. 1 Satz 4 MRVO: Die Hochschule hat Entscheidungsprozesse, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für die Einrichtung, Überprüfung, Weiterentwicklung und Einstellung von Studiengängen und die hochschuleigenen Verfahren zur Akkreditierung von Studiengängen im Rahmen ihres Qualitätsmanagementsystems festgelegt und hochschulweit veröffentlicht.

Sachstand [Text]

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf [Text]

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt / nicht erfüllt. Bei Nichterfüllung: Begründung und ggf. Vorschlag einer Auflage.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage(n) vor: [Text]

Wenn angezeigt: Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen: [Text]

#### Einbeziehung von internen Mitgliedsgruppen und externem Sachverstand

§ 17 Abs. 2 Satz 1 MRVO: Das Qualitätsmanagementsystem wurde unter Beteiligung der Mitgliedsgruppen der Hochschule und unter Einbeziehung externen Sachverstands erstellt

Sachstand [Text]

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf [Text]

**Entscheidungsvorschlag** 

Erfüllt / nicht erfüllt. Bei Nichterfüllung: Begründung und ggf. Vorschlag einer Auflage.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage(n) vor: [Text]

Wenn angezeigt. Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen: [Text]

#### Unabhängigkeit der Qualitätsbewertungen

§ 17 Abs. 2 Satz 2 MRVO: Das Qualitätsmanagementsystem stellt die Unabhängigkeit von Qualitätsbewertungen sicher und enthält Verfahren zum Umgang mit hochschulinternen Konflikten sowie ein internes Beschwerdesystem.

Sachstand [Text]

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf [Text]

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt / nicht erfüllt. Bei Nichterfüllung: Begründung und ggf. Vorschlag einer Auflage.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage(n) vor: [Text]

Wenn angezeigt. Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen: [Text]

#### Leistungsbereiche und Ressourcenausstattung

§ 17 Abs. 2 Satz 3 MRVO: Das Qualitätsmanagementsystem beruht auf geschlossenen Regelkreisen, umfasst alle Leistungsbereiche der Hochschule, die für Studium und Lehre unmittelbar relevant sind und verfügt über eine angemessene und nachhaltige Ressourcenausstattung.

Sachstand [Text]

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf [Text]

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt / nicht erfüllt. Bei Nichterfüllung: Begründung und ggf. Vorschlag einer Auflage.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage(n) vor: [Text]

Wenn angezeigt: Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen: [Text]

#### Wirkung und Weiterentwicklung

§ 17 Abs. 2 Satz 4 MRVO: Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit mit Bezug auf die Studienqualität werden von der Hochschule regelmäßig überprüft und kontinuierlich weiterentwickelt).

Sachstand [Text]

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf [Text]

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt / nicht erfüllt. Bei Nichterfüllung: Begründung und ggf. Vorschlag einer Auflage.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage(n) vor: [Text]

Wenn angezeigt. Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen: [Text]

#### § 18 MRVO Maßnahmen zur Umsetzung des Qualitätsmanagementkonzepts

#### Regelmäßige Bewertung der Studiengänge

§ 18 Abs. 1 MRVO: Das Qualitätsmanagementsystem beinhaltet regelmäßige Bewertungen der Studiengänge und der für Lehre und Studium relevanten Leistungsbereiche durch interne und externe Studierende, hochschulexterne wissenschaftliche Expertinnen und Experten, Vertreterinnen und Vertreter der Berufspraxis, Absolventinnen und Absolventen. Zeigt sich dabei Handlungsbedarf, werden die erforderlichen Maßnahmen ergriffen und umgesetzt.

Sachstand [Text]

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf [Text]

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt / nicht erfüllt. Bei Nichterfüllung: Begründung und ggf. Vorschlag einer Auflage.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage(n) vor: [Text]

Wenn angezeigt. Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen: [Text]

#### Reglementierte Studiengänge

§ 18 Abs. 2 MRVO: Sofern auf der Grundlage des Qualitätsmanagementsystems der Hochschule auch Bewertungen von Lehramtsstudiengängen, Lehramtsstudiengängen mit dem Kombinationsfach Evangelische oder Katholische Theologie/Religion, evangelisch-theologischen Studiengängen, die für das Pfarramt qualifizieren, und anderen Bachelor- und Masterstudiengängen mit dem Kombinationsfach Evangelische oder Katholische Theologie vorgenommen werden, gelten die Mitwirkungs- und Zustimmungserfordernisse gemäß § 25 Absatz 1 Sätze 3 bis 5 MRVO entsprechend.

Sachstand [Text]

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf [Text]

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt / nicht erfüllt. Bei Nichterfüllung: Begründung und ggf. Vorschlag einer Auflage.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage(n) vor: [Text]

Wenn angezeigt. Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen: [Text]

#### **Datenerhebung**

§ 18 Abs. 3 MRVO: Die für die Umsetzung des Qualitätsmanagementsystems erforderlichen Daten werden hochschulweit und regelmäßig erhoben.

Sachstand [Text]

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf [Text]

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt / nicht erfüllt. Bei Nichterfüllung: Begründung und ggf. Vorschlag einer Auflage.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage(n) vor: [Text]

Wenn angezeigt. Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen: [Text]

#### **Dokumentation und Veröffentlichung**

§ 18 Abs. 4 MRVO: Die Hochschule dokumentiert die Bewertung der Studiengänge des hochschulinternen Qualitätsmanagementsystems unter Einschluss der Voten der externen Beteiligten und informiert Hochschulmitglieder, Öffentlichkeit, Träger und Sitzland regelmäßig über die ergriffenen Maßnahmen. Sie informiert die Öffentlichkeit über die auf der Grundlage des hochschulinternen Verfahrens erfolgten Akkreditierungsentscheidungen und stellt dem Akkreditierungsrat die zur Veröffentlichung nach § 29 MRVO erforderlichen Informationen zur Verfügung.

Sachstand [Text]

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf [Text]

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt / nicht erfüllt. Bei Nichterfüllung: Begründung und ggf. Vorschlag einer Auflage.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage(n) vor: [Text]

Wenn angezeigt: Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen: [Text]

#### § 20 Hochschulische Kooperationen

#### Kooperation auf Studiengangsebene

§ 20 Abs. 2 MRVO (wenn einschlägig): Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

Sachstand [Text]

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf [Text]

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt / nicht erfüllt. Bei Nichterfüllung: Begründung und ggf. Vorschlag einer Auflage.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage(n) vor: [Text]

Wenn angezeigt. Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen: [Text]

#### Kooperation auf Ebene der QM-Systeme

§ 20 Abs. 3 MRVO (wenn einschlägig): Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. 2Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

Sachstand [Text]

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf [Text]

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt / nicht erfüllt. Bei Nichterfüllung: Begründung und ggf. Vorschlag einer Auflage.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage(n) vor: [Text]

Wenn angezeigt. Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen: [Text]

#### 2.3 Ergebnisse der Stichproben

(gemäß § 31 MRVO)

Gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 MRVO wird in den Stichproben geprüft, ob die im zu begutachtenden Qualitätsmanagementsystem angestrebten Wirkungen auf der Ebene des Studiengangs eintreten.

Dementsprechend sollte dieses Kapitel insbesondere Aussagen enthalten

- zum Zusammenhang zwischen den Ergebnissen der Stichprobe und der Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit des hochschulinternen QM-Systems;
- zum Zusammenspiel zwischen den Akteuren des QM-Systems, den Lehrenden und den Fachbereichen/Fakultäten/Instituten.

#### 3 Begutachtungsverfahren

#### 3.1 Allgemeine Hinweise

Ggf. Begründung für die Beschränkung des Verfahrens auf eine studienorganisatorische Teileinheit gemäß § 30 Abs. 3 MRVO

Ggf. Hinweise auf Besonderheiten des Verfahrens, beispielsweise

- begründete Abweichungen von dem vorgegebenen Raster, wenn z.B. eine verfahrensspezifische Besonderheit eine Ergänzung eines Kapitels erforderlich macht,
- Erläuterung der Gründe für eine überdurchschnittlich lange Verfahrensdauer,
- Änderungen / Nachbesserungen im laufenden Verfahren (Hinweise zum Verfahren)

Hinweise auf Sondervoten

## 3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Musterrechtsverordnung / Landesrechtsverordnung

## 3.3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer

Prof. Dr.

Prof. Dr.

- b) Vertreterin / Vertreter der Berufspraxis
- c) Studierende / Studierender

## Wenn angezeigt:

- Zusätzliche Gutachterinnen und Gutachter für reglementierte Studiengänge (§ 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO): [Text]
- Zusätzliche externen Expertinnen oder Experten mit beratender Funktion (§ 35 Abs. 2 MRVO) [Text]

## 4 Datenblatt

# Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	Datum
Eingang der Selbstdokumentation:	Datum
Zeitpunkt der Begehung:	Datum
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	Datum
Re-akkreditiert (1): durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (2): durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): durch Agentur	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	

## 5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hoch- schule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkre- ditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der forma- len und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet, ob
(in der Systemakkreditierung)	<ul> <li>bei Antrag auf Systemakkreditierung mindestens ein Studiengang das Qualitätsmanagement durchlaufen hat;</li> <li>bei Antrag auf System-Re-Akkreditierung alle Studien- gänge das Qualitätsmanagementsystem mindestens einmal durchlaufen haben.</li> </ul>
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag